



Brüssel, den 6. Juli 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0907 (APP)

10824/18
ADD 1

AG 14
PE 97
INST 270
FREMP 119

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 9425/18

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des dem
Beschluss 76/87/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom
20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner
unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
– Annahme Erklärungen Belgiens und Portugals

Erklärung Belgiens für das AStV-Protokoll

Der auf Artikel 223 AEUV gestützte Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Bestimmungen zur Änderung des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ("Wahlakt"), den das Europäische Parlament am 11. November 2015 vorgelegt hat, ist im Rat ausführlich erörtert worden. Die Festlegung einer verbindlichen Mindestschwelle war die letzte noch offene Frage vor Erzielung eines Konsenses unter den Mitgliedstaaten.

Gemeinsam mit mehreren anderen Delegationen hat Belgien durchgehend für eine fakultative Schwelle plädiert, da dies die Aussicht auf eine Bewahrung der politischen Vielfalt – sowie der kulturellen und sprachlichen Vielfalt (vgl. Artikel 3 EUV) – innerhalb des Europäischen Parlaments erhalten würde. Außerdem würde es das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger sichern, indem es ihnen die Möglichkeit erhielte, für kleinere Parteien zu stimmen, die eine größere Chance auf politische Vertretung auf europäischer Ebene hätten, und ferner der Stimme der von diesen Parteien vertretenen Bürgerinnen und Bürger im Parlament Gehör verschaffen.

Belgien ist im Hinblick auf die verbindliche Schwelle nicht imstande, sich zum Kompromissvorschlag zu äußern. Daher wird Belgien sich enthalten und keine Einwände gegen den Konsens erheben.

Erklärung Portugals für das Ratsprotokoll

Portugal erklärt, dass seine Zustimmung voraussetzt, dass die in Artikel 3 festgelegte Schwelle nicht auf Portugal angewendet werden muss, weil es nach der derzeitigen Sitzverteilung im Europäischen Parlament über weniger als 35 Sitze verfügt. Sollte die Sitzverteilung im Europäischen Parlament jedoch geändert werden, so würde die Verfassung der Portugiesischen Republik die Anwendung der in Artikel 3 vorgesehenen Schwelle, die die Umwandlung von Stimmen in Sitze durch einen Mindestprozentsatz beschränken würde, nicht zulassen.
